

Internetrecht

Einheit 7: Social-Media-Recht

Rechtssicher auf Social Media?

Nur eigene Inhalte!

Martin Fries

2

- Regelmäßig bestehen fremde Urheberrechte an
 - Fotos
 - Videos
 - Musik
 - Texten
- Regelmäßig sind fremde Persönlichkeitsrechte berührt bei
 - Fotos oder Videos, die andere Menschen identifizierbar zeigen
 - Ungenehmigten Tonaufnahmen des gesprochenen Worts eines Anderen
- Grenzbereich:
 - Screenshots
 - Eigenes Video, das ein fremdes Foto zeigt (vgl. § 51 UrhG)

Liken, Teilen, Retweeten, Einbetten...

- Bloßes Zitat?
- Dieselbe Wiedergabetechnik?
- Keine Aufhebung einer Zugangshürde?
- Datenschutz-Compliance?

- Verletzung von Urheberrechten?
- Verletzung von Persönlichkeitsrechten?

Martin Fries

3

- Urteil des EuGH v. 21. Oktober 2014, C-348/13, <http://www.jurpc.de/jurpc/show?id=20140179>:
Embedding ist keine öffentliche Wiedergabe i.S.v. Art. 3 Abs. 1 der Urheberrechts-RL 2001/29/EG, **wenn**
 - keine bestehende Zugriffshürde aufgehoben wird **und**
 - keine andere als die ursprüngliche Wiedergabetechnik verwendet wird
- Dem folgend BGH v. 9. Juli 2015, I ZR 46/12, <https://lexetius.com/2015,3996> unter Bezug auf § 15 Abs. 2 und 3 UrhG
- Unklar ist, was geschieht, wenn die Einbettung nicht sichtbar ist, z.B. bei unsichtbar eingebetteten Bildern
- Anspruchsvoll bleibt zudem ein Embedding, das den Vorgaben des Datenschutzrechts genügt, vgl. §§ 13, 15 Abs. 3 TMG und Art. 5 ff. DSGVO:
 - Bei Aufruf einer Seite mit Vorschau wird in der Regel eine Verbindung zu DoubleClick hergestellt
 - Bei Aufruf des Videos setzt YouTube üblicherweise Cookies

Netzwerkdurchsetzungsgesetz

Gründe

- Verbreitung von Hasskriminalität in sozialen Medien
- Versagen der Marktmechanismen, keine Deselektion problematischer Inhalte
- Compliance-Regeln, d.h. Netzwerke entscheiden nur vorläufig

Kritik

- Tendenz zu Meinungszensur und freiheitsfeindliche Overblocking
- Unbestimmtheit der „offensichtlichen Rechtswidrigkeit“ nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 NetzDG
- Kontrolle eigentlich Aufgabe der Staatsanwaltschaft

Martin Fries

4

- Bericht einer Content-Moderatorin bei Facebook:
<https://sz-magazin.sueddeutsche.de/abschiedskolumne/drei-monate-hoelle-84379>
- In Zukunft könnten soziale Netzwerke die kosten- und bußgeldträchtige Moderationstätigkeit auslagern:
 - An Algorithmen
 - An ehrenamtliche Gremien, die sich aus verdienten Nutzern zusammensetzen

Facebook Supreme Court

APPEALING THE APPEALS

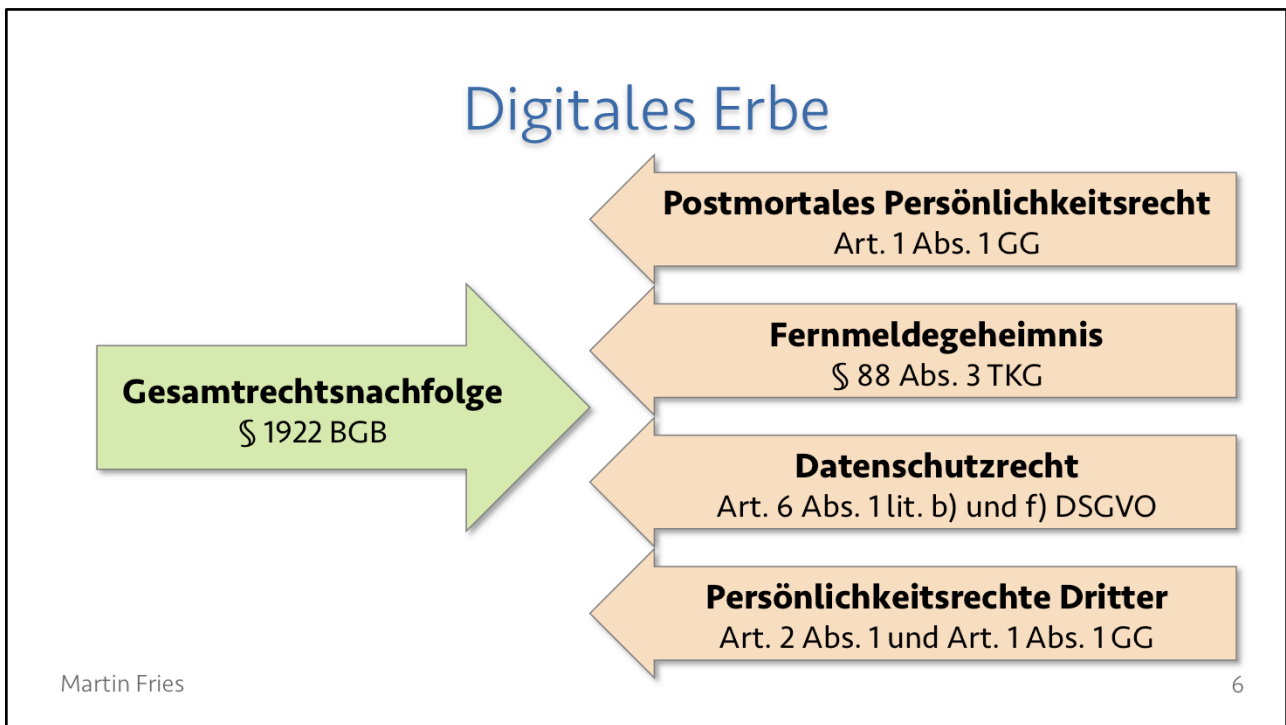
Facebook will have a Supreme Court–like body within a year

By [Hanna Kozłowska](#) • November 15, 2018

<https://qz.com/1465898/mark-zuckerberg-facebook-to-have-a-supreme-court-within-a-year/>

5

- Kernfragen:
 - Wie wird sich dieses Gremium konkret zusammensetzen?
 - Inwieweit bleibt die Letztverantwortlichkeit bei Facebook selbst?
 - Wer soll die Regeln erlassen, auf deren Grundlage der Facebook Supreme Court entscheidet?
- Siehe auch <https://www.nytimes.com/2018/11/17/opinion/facebook-supreme-court-speech.html>



- BGH v. 12. Juli 2018, III ZR 183/17, <https://openjur.de/u/2110135.html>
- Deutsches Recht ist anwendbar nach Art. 3 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 2 Rom-I-VO
- Regelungen zum Gedenkzustand sind nur im Hilfebereich von Facebook zu finden und sind damit nach § 305 Abs. 2 BGB nicht Vertragsinhalt geworden
 - Selbst wenn dies anders wäre, würden die Regeln zum Gedenkzustand einer Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1 und 2 Nr. 1 BGB nicht standhalten, weil sie das Recht des Nutzers nach seinem Tod aushöhlen („Datenfriedhof“)
- Höchstpersönlich sind nicht die Pflichten der Plattform oder die Rechte der Nutzerin, sondern nur die von ihr eingestellten Inhalte
- Vergleich mit
 - einem digital geführten Tagebuch
 - Briefen, die nach dem Tod auch von Erben gelesen werden können

Nächste Einheit: Online-Marketing-Recht

Feedback: [martin.fries \[at\] jura.uni-muenchen.de](mailto:martin.fries@jura.uni-muenchen.de)